



SITZUNGSVORLAGE

Nr. **2 0 - V - 2 1 - 0 0 0 4**

(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff:

Dezernat(e)

III

§ 2b UStG - Verlängerung des Optionszeitraum bis 31.12.2022

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input type="radio"/>	Tagesordnung B <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

Bestätigung Dezernent/in

Imholz

Stadtkämmerer

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden, 10.08.2020

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

gez. Imholz
 Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: _____
 in %: _____

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Summe einmalige Kosten:									

Summe Folgekosten:									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Mit Stadtverordnetenbeschluss 0421 vom 17.11.2016 zu SV 16-V-21-0003 wurde von der Optionsregelung des § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch gemacht. Gegenüber dem Finanzamt wurde erklärt, dass die LHW für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anwendet. Weiterhin wurde beschlossen, dass ein ämterübergreifendes Projekt geschaffen wird, um die gesetzlichen Vorgaben des neuen Umsatzsteuergesetzes (§ 2b UStG) bis spätestens 31.12.2020 in die Praxis umzusetzen.

Durch § 27 Abs. 22a UStG, eingefügt durch Gesetz vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1385), wurde der Optionszeitraum um zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2022 verlängert. Der verlängerte Optionszeitraum soll bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben des § 2b UStG in die Praxis Berücksichtigung finden.

Anlagen:

C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1385) § 27 Abs. 22a neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt wurde, wonach der Übergangszeitraum zur Anwendung der neuen Regelungen zur Umsatzbesteuerung der Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) um zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert wurde.

2. Es wird beschlossen, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden von diesem verlängerten Übergangszeitraum Gebrauch macht und die gesetzlichen Vorgaben des § 2b UStG dementsprechend bis spätestens 31. Dezember 2022 in die Praxis umsetzt und ein Steuerkontrollsystem für die Stadt einrichtet (Änderung des Stadtverordnetenbeschlusses Nr. 0421 vom 17.11.2016 zur SV 16-V-21-0003).

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 hat der nationale Gesetzgeber die notwendigen Folgerungen aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie für die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts gezogen.

Dies hat zu einer grundlegenden Neuregelung der Umsatzsteuerpflichten für juristische Personen des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2017 geführt. Folge des Systemwechsels war ein Aufkommen einer Vielzahl von steuerlichen Auslegungs- und Abgrenzungsfragen. Um eine Klärung dieser Fragen vor der Anwendung der neuen Vorschriften zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber die Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) geschaffen. Sie ermöglicht es den juristischen Personen des öffentlichen Rechts bislang, durch die Abgabe einer Optionserklärung die alten Vorschriften über die Umsatzbesteuerung bis zum 1. Januar 2021 weiter anzuwenden. Von dieser Möglichkeit haben die Stadt Wiesbaden und die meisten anderen Kommunen umfassend Gebrauch gemacht.

Dennoch herrscht in den Kommunen weiterhin teils große Verunsicherung hinsichtlich der zutreffenden Anwendung des für sie geltenden Umsatzsteuerrechts.

Der Bemessung der bestehenden fünfjährigen Übergangsfrist lag die Vorstellung zugrunde, dass bis zu ihrem Ablauf die steuerpflichtigen Sachverhalte von den Kommunen systematisch erfasst und

auf Basis der Anwendungshinweise der Finanzverwaltung rechtssicher bewertet werden könnten. Mit den bis dato verfügbaren Auslegungs- und Anwendungshilfen zu § 2b UStG wurden die Kommunen jedoch nicht in die Lage versetzt, alle notwendigen Schritte einzuleiten. Daher befürchtete der Gesetzgeber, dass in vielen Bereichen erforderliche Anpassungen an das neue Umsatzbesteuerungssystem nicht mehr rechtzeitig vor dem Stichtag 1. Januar 2021 abgeschlossen sein werden. Daher hielt der Gesetzgeber es für geboten, den Zeitraum über die bestehende Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG hinaus um weitere zwei Jahre zu verlängern.

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1385) wurde § 27 Abs. 22a neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt:

(22a) ¹Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden. ²Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. ³Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.

Am 1.6.2016 gab die LHW die Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG ab und hat diese Erklärung bislang nicht widerrufen. Die Optionserklärung wird in ihrer Wirkung durch Gesetz nunmehr bis einschließlich 31.12.2022 verlängert.

Die vom Gesetzgeber gewährte Verlängerung des Optionszeitraums soll durch die LHW bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben des § 2b UStG genutzt werden.

Die Vorgehensweise im Projekt orientiert sich weiterhin eng an jener des Landes Hessen: Nach Beendigung der Geschäftsvorfällegruppenbildung (Clusterung) der Geschäftsvorfälle des Referenzjahres 2017 werden derzeit die erforderlichen Anpassungen am vom Land Hessen erworbenen IT-Tool vorgenommen, um dieses bei der LHW einsetzen zu können. So müssen auf den Hinweis-, Hilfe- und Ergebnistexten die Logos und Kontaktdaten des Landes durch die jeweiligen der LHW ersetzt, sowie die Erläuterungstexte an die Belange der Stadt angepasst werden.

Weiterhin muss die Benutzerfindung von den Geschäftsbereichen des Landes Hessen auf die bei der LHW verwendeten Profit-Center umgestellt werden.

Parallel wird die Umsatzsteuer- und IT-Schulung vorbereitet, um den zukünftigen Anwendern die notwendigen umsatzsteuerrechtlichen Kompetenzen und das Anwenderwissen zu vermitteln. Die Durchführung der Schulungen wurde bislang aufgrund der Einschränkungen im Dienstbetrieb aufgrund der Covid-19-/Corona-Kontaktbeschränkungen verhindert.

Ebenso in Arbeit ist die Einführung der BgA-SAP-Standardlösung (PEO) nebst Überarbeitung der Steuerkennzeichen zur Ablösung der derzeit in Einsatz befindlichen Individual-Lösung. Aufgrund der kurzfristigen temporären Umsatzsteuersatzänderung auf 16 % bzw. 5 % im 2. Halbjahr 2020 musste die Überarbeitung der Steuerkennzeichen zugunsten der Einführung der nunmehr notwendigen neuen temporären Steuerkennzeichen, und der damit einhergehenden Beantwortung von Einzelfallanfragen der Ämter, unterbrochen werden.

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte

Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, 10.08.2020

Imholz
Stadtkämmerer